

E



EIFELKREIS  
**BITBURG-PRÜM**

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen  
06U130231-10

Durchwahl Zimmer

Bitburg, 20.03.2014

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

- Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-92, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m, Nennleistung 2,35 MW;
- Demontage der mit Baugenehmigung vom 11.08.1997, Az. 14-9706086, genehmigten Enercon E-40, NH 65 m, RD 40 m, Nennleistung 0,5 MW  
(Repowering)

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**  
Hollnich - 0009 - 97/1, Hollnich - 0009 - 98

**Ihr Antrag vom 26.06.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

### die Genehmigung

- a) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-92, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m, Nennleistung 2,35 MW, nachfolgend als WKA bezeichnet, auf den Grundstücken Gemarkung Hollnich, Flur 9, Flurstücke Nrn. 97/1 und 98;
- b) zur Demontage der mit Baugenehmigung vom 11.08.1997, Az. 14-9706086, genehmigten Windkraftanlage des Typs Enercon E-40, Nabenhöhe 65 m, Rotordurchmesser 40 m, Nennleistung 0,5 MW, auf dem Grundstück Gemarkung Hollnich, Flur 8, Flurstück Nr. 1/2.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141  
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000  
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:  
montags - mittwochs:  
donnerstags:  
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
08:00 - 12:00 Uhr

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.3, 1.4, 2.7, 2.8.1, 2.13, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 5.11, 5.12 und 6.13 weisen wir ausdrücklich hin.

### Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines .....	2
2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung .....	2
3. Baurecht .....	6
4. Brandschutz .....	9
5. Naturschutz und Landschaftspflege .....	9
6. Luftverkehrsrecht .....	12
7. Straßenrecht .....	14
8. Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht .....	15

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die WKA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Windkraftanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Grundstück Gemarkung Hollnich, Flur 8, Flurstück Nr. 1/2, stillgelegt und abgebaut ist.
- 1.2 Die Stilllegung der Windkraftanlage des Typs Enercon E-40 ist uns gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Beim Abbau dieser Anlage sind die abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die anfallenden Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.3 Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein evtl. Probebetrieb zu verstehen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dabei ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich anzuzeigen.

#### **2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung**

##### Immissionsschutz-Lärm

- 2.1 Die WKA darf - wie beantragt <sup>1</sup> nur zur Tageszeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr betrieben werden.

Der Schallleistungspegel der WKA darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Windkraftanlage	Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ )	Zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung
Enercon E-92	105,0 dB(A)	2,35 MW

<sup>1</sup> Siehe Schallimmissionsprognose der CUBE Engineering GmbH vom 07.06.2013, Bericht Nr. 12-1-3076a-NU.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit [ $< 2 \text{ dB(A)}$ ], gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.
- 2.3 Die WKA muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord ReGA Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

#### Immissionsschutz-Schattenwurf

- 2.4 Die Schattenwurfprognose der CUBE Engineering GmbH vom 25.09.2013, Bericht Nr. 12-1-3076a-SU, weist für die relevanten Immissionspunkte

IP B	Hallert, Kesfelder Straße 10
IP C	Hallert, Kesfelder Straße 8
IP E-1	Hallert, Winkelsweg 5
IP F	Hallert, Winkelsweg 8
IP G	Hallert, Winkelsweg 10
IP J	Hallert, Winkelsweg 12
IP K	Hallert, Winkelsweg 14a
IP L	Hallert, Winkelsweg 14
IP M	Hallert, Kesfelder Straße 15
IP N	Hallert, Kesfelder Straße 11
IP O	Hallert, Kesfelder Straße 13
IP V	Heckhuscheid, Dorfstraße 2
IP X	Heckhuscheid, Hauptstraße 7
IP Y	Heckhuscheid, Im Venn 1

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.5 Die WKA ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung 2.4 genannten Immissionspunkten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Zur Erfüllung dieser Forderung ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

- 2.6 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren und auf Verlangen der SGD Nord ReGA Trier in Klarschrift vorzulegen.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.